

Anforderungen an die medizinischen Sachverständigen für die Begutachtung von Berufskrankheiten

Fachgebiet: Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde

Berufskrankheiten-Nummern: 1319, 2301, 4104, 4113 (Kehlkopfkrebs), 4203, 4301 (Rhinopathie)

1 Präambel

Ärztinnen und Ärzte werden in das Sachverständigenverzeichnis der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) aufgenommen, wenn sie nach Ziffer 2 persönlich und fachlich befähigt sind, BK-Gutachten für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu erstellen, über die apparative Ausstattung und die geeigneten Räumlichkeiten nach Ziffer 3 verfügen und zur Übernahme der Pflichten nach Ziffer 4 bereit sind.

Gutachterinnen und Gutachter sind unparteilich und unabhängig, d. h. der medizinisch-wissenschaftlichen Objektivität und Neutralität und den anzuwendenden Rechtsvorschriften verpflichtet.

Die folgenden Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter zur Aufnahme in das Sachverständigenverzeichnis ergänzen die [„Allgemeinen Anforderungen an die Begutachtung von Berufskrankheiten“](#)¹ und die [Begutachtungsempfehlungen](#)² der DGUV.

2 Fachliche Befähigung

Die Gutachterinnen und Gutachter müssen

- 2.1 zum Führen der Bezeichnung folgender medizinischer Fachrichtungen berechtigt sein:
 - Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde oder
 - Phoniatrie/Pädaudiologie
- 2.2 über besondere Kenntnisse in der Diagnostik und Differentialdiagnostik sowie über typische Arbeitsplätze und deren gesundheitliche Auswirkungen verfügen, idealerweise nachgewiesen durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats einer wissenschaftlichen Fachgesellschaft.
- 2.3 in den letzten zwei Jahren vor Aufnahme in dieses Sachverständigenverzeichnis mindestens fünf Gutachten (Formulargutachten, freie Gutachten) für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung erstellt haben.

3 Apparative Ausstattung/Praxisräume

- 3.1 Die Praxis sollte barrierefrei zugänglich und entsprechend ausgestattet sein.
- 3.2 Es müssen mindestens vorhanden sein:
 - Empfangs- bzw. Warteraum(-bereich),
 - Untersuchungsraum mit den notwendigen technischen Einrichtungen für die Untersuchung und Abfassung der Gutachten:

1 www.dguv.de > Webcode: p022684

2 www.dguv.de > Suche: Begutachtungsempfehlungen

für die Berufskrankheiten-Nummer 2301

- Erhebung von Trommelfellbefunden mittels Binokular-Ohrmikroskopie
- Stimmgabelprüfung nach Rinne und Weber, Endoskopie der Nasenhöhlen, des Nasenrachens und des Rachenraumes sowie Hörweitenprüfung
- Hörprüfungen in einem entsprechend der Norm schallisolierten Hörprüfraum, z. B. einer Hörprüfkabine
- tonaudiometrischen Untersuchungen in Luft- und Knochenleitung einschließlich überschwelliger tonaudiometrischen Untersuchungen (z. B. SISI-Test, Lüscher-Test)
- Messungen der otoakustischen Emissionen mittels TEOAE und DPOEAE, je bds.
- sprachaudiometrischen Untersuchungen
- Tinnitusanalyse nach Feldmann (Frequenz-, Lautheitsbestimmung und Verdeckungskurve mit Tönen oder Schmalbandrauschen)
- tympanometrischen Untersuchungen, Stapediusreflexschwellenmessungen
- ggf. Hirnstammaudiometrie (FAEP, resp. BERA) oder Auditory steady responses (ASSR)
- ggf. Vestibularisdiagnostik: Thermische Prüfungen (Wasserreiz) mit elektronystagmografischer oder videonystagmografischer Aufzeichnung, zervikale und okuläre vestibuläre evozierte myogene Potenziale (cVEMP, oVEMP) in Luftleitung (500 Hz Burstreizung) und Videokopfimpulstestung

für die Berufskrankheiten-Nummern 1319, 4104, 4113 (Kehlkopfkrebs)

- starre und/oder flexible Endoskopie der OLW
- Stroboskopie, Heiserkeitsanalyse

für die Berufskrankheiten-Nummern 4203, 4301 (Rhinopathie)

- Endoskopie der Nasenhöhlen, des Nasenrachens und des Rachenraumes
- Standardisiertes Verfahren zur Messung der Nasenatmung (anteriore Rhinomanometrie)
- Standardisierte Riech- und Schmeckprüfung (z. B. Sniffin-Sticks (16 Stifte), Identifikation, Diskrimination, Schwellentest; Schmeckprüfung)
- Für BK 4301: Laboruntersuchung (Fremdvergabe möglich)

3.3 Die Begutachtung kann auch in fremden Praxisräumen erfolgen, wenn diese die Ausstattungsmerkmale nach 3.1 und 3.2 erfüllen und den Sachverständigen zur Verfügung stehen.

4 Pflichten

Die Gutachterinnen und Gutachter verpflichten sich

- 4.1** die gutachtliche Tätigkeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen sowie unter Anwendung des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger (Ärztevertrag/ÄV) in der jeweils geltenden Fassung auszuüben. Insbesondere sind die Regelungen zum Datenschutz (§§ 200, 201 SGB VII, § 78 SGB X, § 48 ÄV, § 32 DSGVO), zur zeitlichen Erstattung der Gutachten (§ 49 ÄV) und Gebührenabrechnungen (§§ 51, 57 – 60 ÄV i.V.m. der UV-GOÄ) einzuhalten,
- 4.2** die Begutachtungsempfehlungen der DGUV, soweit vorhanden, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten,
- 4.3** die gutachtliche Tätigkeit persönlich und eigenverantwortlich auszuüben,
- 4.4** an Maßnahmen der Unfallversicherungsträger zur Qualitätssicherung und deren Umsetzung mitzuwirken,
- 4.5** zur Bereitschaft, nach vorheriger Abstimmung mit dem auftraggebenden Unfallversicherungsträger, erforderlichenfalls fachspezifische Zusatzgutachten zu veranlassen,
- 4.6** entsprechend der berufsrechtlichen Regelungen der Länder fachspezifisch fortzubilden und an mindestens einer fachspezifischen Fortbildungsmaßnahme zu Begutachtungsfragen mit Bezug zur gesetzlichen Unfallversicherung innerhalb von fünf Jahren teilzunehmen,
- 4.7** jede Änderung in den die gutachtliche Tätigkeit betreffenden Verhältnissen umgehend dem zuständigen Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung mitzuteilen (Praxisverlegung, Tätigkeitswechsel),
- 4.8** jederzeit durch den zuständigen Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung die Erfüllung dieser Anforderungen überprüfen zu lassen.

Herausgegeben von

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)

GlinkasträÙe 40, 10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Stand: Januar 2025

Bezug: www.dguv.de/publikationen > Webcode: p022687